AGB DEMATA YOUNG ATHLETES

Teilnahmebedingungen für Young Athletes

Version: Oktober 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme am Förderprogramm «Demata Young Athletes», das vom Verein Demata Young Athletes, nachfolgend «Verein», getragen wird.

Sie bilden zusammen mit der jährlich unterzeichneten Teilnahmevereinbarung die vertragliche Grundlage zwischen dem Verein und dem teilnehmenden Young Athlete.

Bei minderjährigen Young Athletes wird die Teilnahmevereinbarung vom Young Athlete sowie von allen Personen unterzeichnet, die über die gesetzliche Vertretungsbefugnis verfügen. Liegt die gesetzliche Vertretung ausschliesslich bei einer Person, genügt deren Unterschrift.

Individuelle schriftliche Vereinbarungen in der Teilnahmevereinbarung gehen diesen AGB vor.

Der Verein kann zur Erbringung von Marketing-, Kommunikations-, Produktions- und weiteren Programmdienstleistungen Dritte, insbesondere die Demata GmbH, beiziehen. Vertragspartner des Athletes bleibt der Verein.

2. Zweck des Programms

Demata Young Athletes unterstützt ausgewählte Nachwuchsathletinnen und Nachwuchsathleten auf ihrem Weg im Leistungs- und Nachwuchsleistungssport.

Die Unterstützung verbindet insbesondere:

- direkte finanzielle Förderung
- Marketing und Kommunikation
- professionelle Website
- Foto- und Videoproduktion
- Medienarbeit
- Sponsoring-Grundlagen
- persönliche Marketingbegleitung
- Netzwerk
- ausgewählte Performance-Angebote

Grundsatz des Programms ist:

Demata Young Athletes fördert Entwicklung, nicht nur Erfolge.

Ein bestimmter sportlicher, medialer oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht garantiert.

3. Aufnahmealter

Ein Young Athlete muss im Aufnahmejahr grundsätzlich zwischen 14 und 16 Jahre alt sein.

Massgebend ist das Alter am 1. Januar des jeweiligen Aufnahmejahres.

4. Regionaler Bezug

Das Programm richtet sich an Nachwuchstalente mit einem regionalen Bezug zum Berner Oberland oder zum Raum Thun–Bern, ungefähr bis Münsingen/Belp.

Ein regionaler Bezug liegt insbesondere vor, wenn der Athlet oder die Athletin **mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt**:

- **Wohnsitz** in der genannten Region;
- **Herkunft bzw. früherer langjähriger Wohnsitz** in der genannten Region;
- **Mitgliedschaft oder sportliche Tätigkeit** bei einem Verein, Club oder einer vergleichbaren Sportorganisation in der genannten Region;
- **regelmässiger Trainings- oder Ausbildungsort** in der genannten Region; oder
- ein **anderer, vergleichbar enger und dauerhafter persönlicher oder sportlicher Bezug** zur genannten Region.

Massgebend ist, dass der regionale Bezug **nachvollziehbar und von einer gewissen Dauer** ist. Ein bloss vorübergehender Aufenthalt oder eine nur gelegentliche sportliche Tätigkeit in der Region genügt nicht.

Über Zweifels- und Grenzfälle entscheidet der Verein nach pflichtgemässem Ermessen unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien.

5. Nationalität und Sprache

Die Nationalität des Athleten spielt für die Aufnahme keine Rolle.

Der Athlete muss jedoch über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um selbstständig an Gesprächen, Marketing-Check-ins, Medienarbeit, Workshops und der allgemeinen Programmkommunikation teilnehmen zu können.

6. Sportarten

Grundsätzlich können Athletes aus allen Sportarten aufgenommen werden.

Dies umfasst sowohl Individual- als auch Teamsportarten.

Gefördert wird immer der einzelne Athlete und nicht dessen Verein, Mannschaft oder Verband.

7. Begrenzung der Neuaufnahmen

Der Verein nimmt pro Kalenderjahr maximal einen neuen Young Athlete auf.

Der Verein ist nicht verpflichtet, jedes Jahr einen Athlete aufzunehmen.

Erfüllt keine Bewerbung die Anforderungen, kann auf eine Neuaufnahme verzichtet werden.

8. Sportartenrotation

Die Sportart des im unmittelbar vorhergehenden Aufnahmejahr aufgenommenen Athleten ist für einen Aufnahmezyklus ausgeschlossen.

Beispiel: Wird 2026 ein Tennis-Athlete aufgenommen, kann 2027 kein weiterer Tennis-Athlete aufgenommen werden. Ab 2028 ist Tennis wieder zulässig.

9. Auswahlkriterien

Bei der Auswahl werden insbesondere folgende vier Bereiche beurteilt:

a) Sportliche Leistung und Potenzial
Der Athlete befindet sich bereits auf hohem Niveau oder zeigt eine Entwicklung, aufgrund derer nationaler oder internationaler Leistungssport realistisch erscheint.

b) Ambition und Entwicklung
Der Athlete verfolgt klare sportliche Ziele und zeigt entsprechende Leistungsbereitschaft.

c) Persönlichkeit und Werte
Erwartet werden insbesondere Bodenständigkeit, Respekt, Zuverlässigkeit, Offenheit und eine mit dem Programm vereinbare Grundhaltung.

d) Nutzen der Förderung
Es wird beurteilt, inwiefern die Leistungen von Demata Young Athletes die weitere Entwicklung konkret unterstützen können.

Sportliche Leistung und Potenzial haben bei der Gesamtbeurteilung besonderes Gewicht.

Es besteht kein starres Punktesystem.

10. Finanzielle Situation

Die finanzielle Situation des Athleten beziehungsweise seiner Familie ist kein eigenständiges Auswahlkriterium.

Es findet keine Bedürftigkeitsprüfung statt.

Der Verein verlangt insbesondere keine Steuererklärungen, Vermögensnachweise oder vergleichbare Unterlagen.

11. Bewerbung

Das Bewerbungsfenster endet grundsätzlich Ende Oktober.

Der Verein kann insbesondere Angaben verlangen zu:

- Person und Wohnort
- Sportart und Verein
- Trainer inkl. Kontaktdaten
- aktuellem Leistungsniveau

- Rankings oder Kaderstatus
- bisherigen Resultaten
- Trainingsumfang
- sportlichen Zielen
- Motivation
- bestehenden persönlichen Sponsoren
- Nutzen einer Förderung

Zusätzlich kann ein Bewerbungsvideo von maximal 60 Sekunden verlangt werden.

Die Produktionsqualität des Videos ist kein Auswahlkriterium.

12. Auswahlprozess

Der Verein prüft die Bewerbungen und kann im November eine engere Auswahl von ungefähr fünf Kandidatinnen und Kandidaten bilden.

Der Verein kann anschliessend Trainergespräche durchführen.

In einer nächsten Phase können ungefähr drei Finalisten zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

Bei Minderjährigen nimmt mindestens eine gesetzliche Vertretung am persönlichen Auswahlgespräch teil.

Der endgültige Entscheid erfolgt grundsätzlich im Dezember.

Die öffentliche Vorstellung erfolgt grundsätzlich im Januar.

13. Vertraulichkeit des Auswahlprozesses

Die Namen von Bewerbern, Top-5- oder Top-3-Kandidaten werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

Es gibt kein öffentliches Voting.

Partner haben keinen Zugang zu Bewerbungen, Bewerbungsvideos oder vertraulichen Auswahlunterlagen.

14. Aufnahmeentscheid

Den endgültigen Aufnahmeentscheid trifft ausschliesslich der Verein.

Förderpartner, Hauptförderpartner, Performance-Partner, Medienpartner und andere Dritte besitzen weder Stimm- noch Vetorechte.

Die in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Kriterien stellen Voraussetzungen für eine mögliche Aufnahme in das Programm Demata Young Athletes dar. Ihre Erfüllung begründet weder einen Anspruch auf Aufnahme noch eine Verpflichtung des Vereins zum Abschluss einer Teilnahmevereinbarung.

Über die Aufnahme eines Athleten oder einer Athletin entscheidet ausschliesslich der Verein nach pflichtgemässem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher für das Förderprogramm relevanten Umstände. Der Verein kann insbesondere auch bei Erfüllung aller Aufnahmekriterien von einer Aufnahme absehen.

Ein ablehnender Aufnahmeentscheid muss vom Verein nicht begründet werden.

TEILNAHME UND VERLÄNGERUNG

15. Vertragsdauer

Die aktive Teilnahme wird jeweils für ein Kalenderjahr vereinbart.

Es besteht kein automatischer Anspruch auf Verlängerung.

16. Maximale Teilnahmedauer

Die Teilnahme kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres dauern, in dem der Athlete seinen 21. Geburtstag hat.

17. Jahrescheck

Zwischen 1. September und 30. November findet grundsätzlich ein Jahrescheck von ungefähr 60 Minuten statt.

Besprochen werden insbesondere:

- persönliche Entwicklung
- sportliche Entwicklung
- Erfolge
- Rückschläge
- Ziele
- Nutzung der finanziellen Förderung
- Nutzen der Programmunterstützung
- Zusammenarbeit
- Wünsche und Verbesserungsmöglichkeiten
- wichtige kommende Termine
- mögliche Verlängerung

18. Verlängerungsentscheid

Der Verein entscheidet jährlich über die Fortsetzung der Teilnahme. Die Entscheidung wird grundsätzlich bis zum 15. Dezember kommuniziert. Eine erneute Bewerbung ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung über die Verlängerung trifft ausschliesslich der Verein. Förderpartner, Hauptförderpartner, Performance-Partner, Medienpartner und andere Dritte besitzen weder Stimm- noch Vetorechte.

Die bisherige Teilnahme am Programm begründet keinen Anspruch auf Verlängerung der Teilnahme und keine Verpflichtung des Vereins zum Abschluss einer weiteren Teilnahmevereinbarung.

Über die Verlängerung entscheidet ausschliesslich der Verein nach pflichtgemässem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher für das Förderprogramm relevanten Umstände. Der Verein kann insbesondere auch dann von einer Verlängerung absehen, wenn der Athlete während der bisherigen Programmdauer sämtliche für ihn geltenden Anforderungen erfüllt hat.

Ein ablehnender Verlängerungsentscheid muss vom Verein nicht begründet werden.

19. Kriterien der Verlängerung

Berücksichtigt werden insbesondere:

- sportliche Entwicklung
- weiterhin vorhandenes Leistungssportpotenzial
- Ambition
- Einsatzbereitschaft
- Persönlichkeit und Werte
- Zusammenarbeit
- Zuverlässigkeit
- Nutzung der Programmmöglichkeiten
- Trainerfeedback
- Nutzen einer weiteren Förderung

20. Sportliche Rückschläge

Eine Verletzung, ein Formtief, eine Nichtselektion, ein Kaderabstieg oder eine schwächere Saison stellen für sich allein keinen Grund für eine Nichtverlängerung dar.

Entscheidend ist die Gesamtentwicklung.

21. Rückzug aus dem Leistungssport

Gibt ein Athlete seine Ambition auf, den Leistungs- beziehungsweise Profisport ernsthaft weiterzuverfolgen, kann der Verein die Teilnahme nicht verlängern.

Beendet der Athlete seine Leistungssportkarriere während eines laufenden Programmjahres dauerhaft, kann die aktive Teilnahme vorzeitig beendet werden.

Eine längerfristige Verletzung gilt nicht automatisch als Karriereende.

22. Zusammenarbeit

Der Verein erwartet eine aktive und verlässliche Zusammenarbeit.

Wiederholte Fälle wie:

- unbegründetes Fernbleiben
- wiederholtes Nichtbeantworten wichtiger Anfragen
- wiederholtes Nichterscheinen bei vereinbarten Terminen
- fehlende Mitwirkung bei Shootings
- wiederholte Verletzung vereinbarter Informationspflichten
- grundsätzliche Verweigerung vereinbarter Programmpflichten

führen nicht automatisch zu einem sofortigen Ausschluss.

Sie können jedoch bei der jährlichen Verlängerungsentscheidung berücksichtigt werden.

Der Verein beurteilt die Gesamtsituation im Einzelfall.

Der Athlete informiert den Verein während der aktiven Teilnahme zeitnah über wesentliche Änderungen, die für die Durchführung des Förderprogramms relevant sind. Dazu gehören insbesondere Änderungen der Kontakt- oder Vertretungsdaten, ein Wechsel von Verein, Club oder Haupttrainer, der Abschluss oder eine wesentliche Änderung persönlicher Sponsoringverträge, soweit diese Auswirkungen auf Partneraktivierungen des Programms haben können, längerfristige Verletzungen oder Unterbrüche sowie andere wesentliche Veränderungen der Leistungssportkarriere oder ein geplanter Rückzug aus dem Leistungs- beziehungsweise Profisport.

Gewöhnliche sportliche Entwicklungen, einzelne Resultate oder kurzfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen müssen nicht laufend gemeldet werden, sofern sie für die Durchführung des Förderprogramms nicht wesentlich sind.

23. Öffentliches Verhalten

Schwerwiegende öffentliche Äusserungen oder Verhaltensweisen, die den Werten des Programms erheblich widersprechen oder Demata Young Athletes beziehungsweise andere Athletes erheblich beeinträchtigen können, können Anlass für ein persönliches Gespräch, eine Nichtverlängerung oder in schweren Fällen einen Ausschluss geben.

Die Beurteilung erfolgt anhand des konkreten Einzelfalls und nicht aufgrund blosser Meinungsverschiedenheiten.

FINANZIELLE FÖRDERUNG

24. Fördermodell

Finanzielle Förderbeiträge werden grundsätzlich nach folgendem Modell eingesetzt:

80 % direkte Athlete-Förderung
10 % Programmbetrieb und Administration
10 % Programmreserve

Soweit gesetzlich MWST geschuldet ist, wird diese vor der prozentualen Aufteilung ausgeschieden.

25. Gleichmässige Verteilung

Der direkte Athlete-Fördertopf wird grundsätzlich gleichmässig auf alle aktiven Young Athletes verteilt.

Sportart, Bekanntheit, Reichweite oder individuelle finanzielle Situation verändern den Verteilschlüssel nicht.

26. Kein garantierter Förderbetrag

Es besteht weder ein garantierter Mindest- noch ein garantierter Höchstbetrag.

Die effektive Förderung hängt von den tatsächlich eingegangenen Fördermitteln und der Anzahl aktiver Young Athletes ab.

27. Auszahlung

Die direkte Jahresförderung wird grundsätzlich in zwei Tranchen ausbezahlt:

- 50 % am 31. Januar
- 50 % am 31. Juli

Die zweite Tranche wird nur ausbezahlt, wenn der Athlete am 31. Juli noch aktiv am Programm teilnimmt.

Die Auszahlung erfolgt auf das in der Teilnahmevereinbarung bezeichnete Bankkonto. Bei minderjährigen Athletes soll die Auszahlung nach Möglichkeit auf ein Konto erfolgen, das auf den Namen des Athletes lautet. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmässig, kann die Auszahlung auf ein von den gesetzlich vertretungsberechtigten Personen bezeichnetes Konto erfolgen.

Mit der Auszahlung auf das vereinbarte Konto gilt die Förderzahlung des Vereins als ordnungsgemäss erbracht. Die Pflicht zur sportbezogenen Verwendung der Fördermittel bleibt unabhängig vom verwendeten Auszahlungskonto bestehen.

28. Verwendung

Die Förderung darf insbesondere eingesetzt werden für:

- Training
- Coaching
- Startgelder
- Wettkämpfe
- Reise und Unterkunft
- Trainingslager
- Sportmaterial
- Verbands- und Kaderkosten
- Physiotherapie
- sportbezogene Regeneration
- vergleichbare unmittelbar sportbezogene Kosten

29. Nicht zulässige Verwendung

Nicht zulässig sind insbesondere gewöhnliche private Konsumausgaben ohne direkten Bezug zur sportlichen Entwicklung.

30. Nachweise

Eine laufende Belegpflicht besteht grundsätzlich nicht.

Der Athlete bestätigt vor Auszahlung die sportbezogene Verwendung.

Besteht ein konkreter Verdacht auf Missbrauch, darf der Verein geeignete Nachweise verlangen.

30a. Steuerliche und persönliche Abgaben

Der Verein übernimmt keine Gewähr für die steuerliche oder sonstige abgabenrechtliche Behandlung der an den Athlete ausgerichteten Förderbeiträge. Der Athlete beziehungsweise bei Minderjährigen die gesetzlich vertretungsberechtigten Personen sind selbst dafür verantwortlich, allfällige persönliche Deklarations-, Steuer- oder Abgabepflichten zu prüfen und zu erfüllen.

Der Verein stellt auf Anfrage die für die Dokumentation der ausbezahlten Förderbeiträge erforderlichen Angaben zur Verfügung.

PROGRAMMRESERVE

31. Zweck der Reserve

Die Reserve dient insbesondere ausserordentlichen Situationen oder Chancen, bei denen zusätzliche Unterstützung einen wesentlichen Unterschied machen kann.

32. Antrag durch Athlete

Eine ausserordentliche Unterstützung aus der Reserve erfolgt grundsätzlich auf Antrag des Athleten beziehungsweise bei Minderjährigen gemeinsam mit dessen gesetzlicher Vertretung.

Der Antrag soll mindestens enthalten:

- wofür die Unterstützung benötigt wird
- ungefähr benötigter Betrag
- weshalb die Ausgabe für die sportliche Entwicklung relevant ist

33. Beispiele

Mögliche Situationen sind beispielsweise:

- ausserordentliche sportbezogene Kosten infolge einer schweren Verletzung
- unerwartete Möglichkeit zur Teilnahme an einem wichtigen Trainingslager
- kurzfristige Qualifikation für einen bedeutenden internationalen Wettkampf
- aussergewöhnliche sportliche Entwicklungschance

34. Entscheid

Über Reserveanträge entscheidet ausschliesslich der Verein nach Prüfung des Einzelfalls.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf zusätzliche Unterstützung.

MARKETING- UND PROGRAMMLEISTUNGEN

35. Leistungen im Aufnahmejahr

Ein neu aufgenommener Athlete erhält grundsätzlich:

- professionelle Website
- digitales Medienkit
- Sponsoring-Grundlagen
- Social-Media-Unterstützung

36. Fristen

Das Medienkit soll grundsätzlich bis spätestens 30. Juni und die Website bis 31. Juli des Aufnahmejahres fertiggestellt werden.

Voraussetzung ist die rechtzeitige Mitwirkung des Athleten.

37. Marketing-Check-ins

Jeder aktive Athlete erhält grundsätzlich zwei Marketing-Check-ins von ungefähr 60 Minuten pro Kalenderjahr.

38. Websitepflege

Kleinere Aktualisierungen der Website sind während der aktiven Teilnahme inklusive.

Grössere Erweiterungen oder ein vollständiger Relaunch sind nicht automatisch Bestandteil des Programms.

Nach Ende der aktiven Teilnahme wird die für den Athlete erstellte Website an den Athlete übertragen. Der Anspruch auf kostenlose Websitepflege und -betreuung im Rahmen von Demata Young Athletes endet mit der aktiven Teilnahme.

Die Übertragung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, sobald der Athlete die hierfür erforderlichen Angaben, Benutzerkonten und Mitwirkungshandlungen bereitgestellt hat. Ab dem vereinbarten Übertragungszeitpunkt trägt der Athlete sämtliche laufenden Kosten für Domain, Hosting, Abonnemente und sonstige technische Leistungen.

Übertragen werden diejenigen Bestandteile und Nutzungsrechte, die technisch und rechtlich übertragbar sind. Nicht übertragbare Drittanbieter-Lizenzen oder Systeme können durch geeignete Alternativen ersetzt oder separat vereinbart werden.

Auf Wunsch kann die Demata GmbH die Website anschliessend gegen separate Vergütung weiter betreuen. Art, Umfang und Kosten dieser Weiterbetreuung werden direkt zwischen dem Athlete und der Demata GmbH vereinbart.

Verzögert sich die Übertragung aufgrund fehlender Mitwirkung des Athletes, können daraus entstehende externe Kosten nach vorgängiger Information dem Athlete beziehungsweise bei Minderjährigen den gesetzlich vertretungsberechtigten Personen weiterverrechnet werden.

JÄHRLICHES SHOOTING

39. Anspruch

Jeder aktive Athlete erhält grundsätzlich ein professionelles Shooting pro Kalenderjahr.

40. Umfang

Das Shooting dauert ungefähr drei bis vier Stunden. Es findet grundsätzlich Montag bis Freitag statt. Ein Anspruch auf Wochenend- oder Feiertagstermine besteht nicht.

41. Region

Shootings finden grundsätzlich im Berner Oberland beziehungsweise Raum Thun–Bern statt.

Wünscht der Athlete eine weiter entfernte Location, können zusätzliche Reise-, Location- oder Drittkosten separat vereinbart werden.

42. Mindestleistungen

Aus dem Shooting erhält der Athlete mindestens:

- 10 professionell bearbeitete Fotos
- 1 fertig produziertes Instagram-Reel

RAW-Dateien beziehungsweise unbearbeitetes Ausgangsmaterial werden nicht herausgegeben.

43. Reel

Das Reel kann sportlich, persönlich, humorvoll, dokumentarisch oder als Cross-Sport-Format umgesetzt werden.

Die Demata GmbH entwickelt das Konzept im Auftrag des Vereins und in Absprache mit dem Athlete. Eine gebündelte Korrekturrunde ist enthalten.

44. Absage durch Athlete

Kann ein Athlete das Shooting aus einem klaren und nachvollziehbaren Grund nicht wahrnehmen, wird gemeinsam nach einer angemessenen Lösung gesucht.

Dazu können beispielsweise eine akute Erkrankung, Verletzung oder ein anderer nicht sinnvoll beeinflussbarer wichtiger Grund gehören.

45. Unbegründetes Fernbleiben

Bleibt ein Athlete ohne nachvollziehbaren Grund einem vereinbarten Shooting fern oder sagt dieses kurzfristig ohne nachvollziehbaren Grund ab, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Ersatztermin im selben Kalenderjahr.

Der nächste reguläre Shootinganspruch entsteht im Folgejahr, sofern die Programmteilnahme verlängert wird.

46. Verspätung

Eine Verspätung verlängert die vereinbarte Shootingzeit nicht.

Bei einer Verspätung von mindestens 30 Minuten kann der Verein entscheiden, dass das Shooting als bezogen gilt, wenn eine sinnvolle Durchführung dadurch nicht mehr möglich ist.

47. Absage durch Verein oder Leistungserbringer

Muss das Shooting seitens des Vereins oder eines beauftragten Leistungserbringers abgesagt werden, bleibt der Anspruch des Athleten bestehen.

Dasselbe gilt bei einer wetterbedingten Verschiebung eines Outdoor-Shootings.

SOCIAL MEDIA UND PARTNER

48. Instagram

Jeder aktive Athlete benötigt grundsätzlich einen öffentlichen Instagram-Account.

Es gibt keine Mindest-Followerzahl und keine allgemeine Mindest-Postingfrequenz.

49. Young-Athletes-Collab

Das jährlich produzierte Reel wird grundsätzlich als Collab zwischen Athlete und Demata Young Athletes veröffentlicht.

50. Hauptförderpartner

Pro Hauptförderpartner kann grundsätzlich ein Collab-Bildpost pro Athlete und Kalenderjahr vorgesehen werden.

Da maximal drei Hauptförderpartner gleichzeitig bestehen, sind grundsätzlich maximal drei entsprechende Partner-Collabs pro Athlete und Jahr vorgesehen.

51. Ablehnung einer Aktivierung

Ein Athlete kann eine konkrete Partneraktivierung aus einem klaren und nachvollziehbaren Grund ablehnen.

Dies kann insbesondere der Fall sein bei:

- Konflikt mit persönlichem Sponsorvertrag
- persönlichen Schutzinteressen
- rechtlichen Problemen
- nachvollziehbaren ethischen Bedenken

Der Verein beurteilt den konkreten Fall gemeinsam mit dem Athlete.

PERSÖNLICHE SPONSOREN

52. Unabhängigkeit

Persönliche Sponsoren des Athleten sind unabhängig von Demata Young Athletes.

53. Einnahmen

Persönliche Sponsoringeinnahmen gehören zu 100 % dem Athlete.

Weder der Verein noch die Demata GmbH erhalten eine Provision.

54. Kein Genehmigungsrecht

Der Verein besitzt grundsätzlich kein Vetorecht über persönliche Sponsoren des Athleten.

Dies gilt auch dann, wenn der Verein selbst ein Unternehmen aus der entsprechenden Branche nicht als Programmpartner aufnehmen würde.

55. Beratung bei problematischen Sponsoren

Hält der Verein einen persönlichen Sponsor für problematisch oder mit den Young-Athletes-Werten schwer vereinbar, kann der Verein dies mit dem Athlete beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertretung besprechen und von der Partnerschaft abraten.

Die endgültige Entscheidung über einen persönlichen Sponsoringvertrag bleibt grundsätzlich beim Athlete beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertretung.

Die sportliche Förderung des Athleten soll dabei im Vordergrund stehen.

Persönliche Sponsoren des Athletes erhalten durch die Übergabe von Foto-, Video- oder sonstigem Medienmaterial an den Athlete keine eigenen Nutzungsrechte. Soll ein persönlicher Sponsor solches Material für eigene Kommunikations-, Werbe- oder Marketingzwecke verwenden, bedarf dies einer vorgängigen ausdrücklichen Freigabe durch den Verein beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhaber.

Eine solche Freigabe kann für einen konkreten Inhalt, Zweck und Zeitraum erteilt werden.

BILD-, VIDEO- UND MEDIENRECHTE

56. Grundsatz

Foto-, Video- und andere personenbezogene Inhalte werden im Rahmen der vereinbarten Programmtätigkeit verwendet. Soweit dafür eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese separat und ausdrücklich eingeholt.

Erkennbare Personen haben grundsätzlich ein Recht am eigenen Bild; bei Einzelaufnahmen sind insbesondere der konkrete Verwendungszweck und Publikationskontext relevant.

57. Minderjährige

Bei minderjährigen Athletes werden erforderliche Einwilligungen vom Young Athlete sowie von allen Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis unterzeichnet. Liegt die gesetzliche Vertretung ausschliesslich bei einer Person, genügt deren Unterschrift.

58. Freigabe

Zur Publikation vorgesehene Einzelinhalte werden dem Athlete beziehungsweise bei Bedarf seiner gesetzlichen Vertretung in angemessener Form zur Freigabe vorgelegt.

59. Keine automatische Zustimmung durch Schweigen

Eine fehlende Antwort allein gilt nicht automatisch als Zustimmung zu einer rechtlich einwilligungsbedürftigen neuen Veröffentlichung.

59a. Vom Athlete bereitgestellte Inhalte

Stellt der Athlete dem Verein oder der Demata GmbH Fotos, Videos, Texte, Logos oder sonstige Inhalte zur Verwendung im Rahmen des Förderprogramms zur Verfügung, bestätigt er, dass er diese Inhalte für den vorgesehenen Zweck verwenden und zur entsprechenden Nutzung weitergeben darf.

Bei Inhalten Dritter, insbesondere Fotos, Videos oder Logos persönlicher Sponsoren, ist der Athlete beziehungsweise dessen gesetzliche Vertretung dafür verantwortlich, erforderliche Zustimmungen oder Nutzungsrechte einzuholen.

Bestehen Zweifel an den erforderlichen Rechten, kann der Verein auf die Verwendung des betreffenden Materials verzichten.

60. Nutzungsrechte während aktiver Teilnahme

Freigegebenes Material darf insbesondere verwendet werden für:

- Athlete-Website
- Demata-Young-Athletes-Website
- Social Media
- Medienarbeit
- Medienkit
- Programmkommunikation
- Präsentationen
- vereinbarte Partnerkommunikation

Der Verein nutzt freigegebenes Material für die Kommunikation und Durchführung des Förderprogramms. Die Demata GmbH darf freigegebenes Material als Marketing- und Kommunikationsdienstleisterin des Vereins im dafür erforderlichen Umfang nutzen. Partner erhalten keine pauschalen Nutzungsrechte und dürfen Material nur verwenden, wenn es ihnen für den konkreten Zweck ausdrücklich freigegeben wurde.

Der Athlete erhält an den ihm im Rahmen des Programms übergebenen finalen Foto-, Video- und sonstigen Medieninhalten ein nicht exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene sportbezogene, persönliche und nicht irreführende Kommunikationszwecke. Dies umfasst insbesondere die Nutzung auf eigenen Websites und Social-Media-Kanälen, in Medienunterlagen, für Bewerbungen sowie gegenüber persönlichen Sponsoren.

Eine Bearbeitung, Weiterlizenzierung oder kommerzielle Nutzung durch Dritte ist nur im Rahmen der ausdrücklich eingeräumten Rechte zulässig.

61. Nach Ende der Teilnahme

WICHTIG: Bereits freigegebenes Material darf nach Ende der aktiven Teilnahme während bis zu zehn Jahren nur weiterverwendet werden, wenn der Athlete und – bei Minderjährigen – alle Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis dieser Nachnutzung separat, ausdrücklich und freiwillig zugestimmt haben.

Die Verweigerung dieser freiwilligen Nachnutzung hat keinen Einfluss auf die Aufnahme, die laufende Förderung oder die Verlängerung der Teilnahme.

Dies umfasst insbesondere:

- Programmhistorie
- Alumni-Kommunikation
- Rückblicke
- Young-Athletes-Website
- Young-Athletes-Social-Media
- Präsentationen des Programms
- Kommunikation späterer bedeutender sportlicher Erfolge

62. Ablauf der zehn Jahre

Nach Ablauf der zehnjährigen Nutzungsperiode ist **keine neue Verwendung oder erneute Veröffentlichung** ohne neue Vereinbarung beziehungsweise erforderliche Zustimmung vorgesehen.

Bereits während der vereinbarten Nutzungsdauer rechtmässig veröffentlichte Inhalte müssen nicht allein aufgrund des Zeitablaufs automatisch gelöscht werden.

Zwingende Persönlichkeits-, Datenschutz-, Löschungs- und Widerrufsrechte bleiben vorbehalten.

63. Verlängerung

Der Verein kann den ehemaligen Athlete nach Ablauf der zehn Jahre um eine Verlängerung der Nutzungsrechte ersuchen.

Eine Verlängerung erfolgt nur mit erneuter ausdrücklicher Zustimmung.

GESUNDHEIT UND PERFORMANCE

64. Performance-Partner

Der Verein kann Performance-Partner insbesondere in den Bereichen:

- Health & Nutrition
- Mental Performance
- Finanzberatung

einbinden.

Der Verein kann den Young Athletes Zugang zu ausgewählten Leistungen von Performance-Partnern ermöglichen. Art und Umfang der jeweils im Förderprogramm enthaltenen Leistungen werden separat kommuniziert. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Beratungen oder Termine oder auf die dauerhafte Verfügbarkeit eines bestimmten Performance-Partners besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Entstehen für einen Athlete zusätzliche Kosten, die nicht vom Förderprogramm oder einem Performance-Partner übernommen werden, werden diese vorab transparent kommuniziert und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Athletes beziehungsweise bei Minderjährigen der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen ausgelöst.

65. Vertraulichkeit

Gesundheitsdaten gelten als besonders schützenswerte Personendaten.

Der Verein erhält grundsätzlich keine Diagnosen, Gesundheitswerte, Ernährungsprotokolle, mentalen oder psychologischen Einschätzungen, detaillierten Gesprächsinhalte, medizinischen Akten oder vergleichbaren inhaltlichen Erkenntnisse aus Gesprächen mit Performance-Partnern.

Mit separater ausdrücklicher Einwilligung darf der Verein erfahren, ob ein vereinbarter Termin stattgefunden hat, ob weitere Termine vorgesehen oder empfohlen sind und welche organisatorischen Informationen für die Koordination des Förderprogramms erforderlich sind. Jeder weitergehende Austausch von Gesundheitsdaten oder damit zusammenhängenden Informationen setzt eine zusätzliche konkrete und ausdrückliche Einwilligung voraus.

Der Verein gibt Performance-Partnern nur diejenigen Personen- und Kontaktdaten weiter, die für die konkrete Leistung erforderlich sind, und nur im Rahmen der hierfür notwendigen Rechtsgrundlage beziehungsweise Einwilligung.

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

66. Freiwilliger Austritt

Ein Athlete kann jederzeit aus dem Programm austreten. Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich oder in nachweisbarer elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, mitzuteilen.

Der Austritt wird grundsätzlich mit Eingang der Mitteilung beim Verein wirksam, sofern kein späteres Austrittsdatum angegeben wird. Bei minderjährigen Athletes erfolgt die Mitteilung gemeinsam mit allen Personen, die über die gesetzliche Vertretungsbefugnis verfügen. Liegt die gesetzliche Vertretung ausschliesslich bei einer Person, genügt deren Mitwirkung.

67. Bereits ausbezahlte Förderung

Bei einem normalen freiwilligen Austritt muss bereits ordnungsgemäss ausbezahlte Förderung grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden.

68. Folgen der vorzeitigen Teilnahmebeendigung

Endet die aktive Teilnahme vor Auszahlung einer noch offenen Fördertranche, insbesondere durch Austritt, Ausschluss oder definitive Beendigung der Leistungssportkarriere, entfällt der Anspruch auf diese Tranche. Der noch nicht ausbezahlte Betrag verbleibt im direkten Athlete-Fördertopf und wird gemäss dem geltenden Fördermodell weiterverwendet.

Endet die aktive Teilnahme vorzeitig durch Austritt, Ausschluss oder definitive Beendigung der Leistungssportkarriere, entfällt grundsätzlich auch der Anspruch auf noch nicht erbrachte Programmleistungen. Bereits erbrachte Leistungen verbleiben beim Athlete beziehungsweise können im vereinbarten Umfang weiter genutzt werden.

Der Verein kann im Einzelfall freiwillig entscheiden, eine bereits weit fortgeschrittene oder sinnvoll abschliessbare Leistung trotzdem noch fertigzustellen. Daraus entsteht kein Rechtsanspruch. Bereits ordnungsgemäss ausbezahlte Förderbeiträge müssen grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden; die Rückzahlung bei vorsätzlichem Fehlverhalten bleibt vorbehalten.

69. Ausschluss

Der Verein kann einen Athlete insbesondere ausschliessen bei:

- schwerwiegendem Fehlverhalten
- vorsätzlich falschen Angaben
- vorsätzlicher Täuschung
- vorsätzlichem Verschweigen wesentlicher sportlicher Tatsachen
- schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen
- Verhalten, das die Interessen des Programms oder anderer Athletes erheblich beeinträchtigt

Grundsätzlich findet vorgängig ein persönliches Gespräch statt.

Bei besonders schweren Fällen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

Ein Ausschlussentscheid wird dem Athlete und bei Minderjährigen zusätzlich allen Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis in Form eines unterzeichneten Schreibens mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe für den Ausschluss werden kurz angegeben.

70. Rückzahlung bei Vorsatz

Führt vorsätzliches Fehlverhalten zum Ausschluss, kann der Verein die im laufenden Kalenderjahr bereits ausbezahlte finanzielle Förderung zurückfordern.

71. Wiedereintritt

Nach einem Austritt oder Ausschluss ist eine erneute Aufnahme in das aktive Young-Athletes-Programm ausgeschlossen.

ALUMNI

72. Alumni-Status

Als Alumni gelten ehemalige Young Athletes, die nach Beendigung ihrer aktiven Teilnahme weiterhin mit Demata Young Athletes verbunden bleiben.

Ein Alumni-Status entsteht nicht automatisch. Der Verein entscheidet über die Aufnahme in den Alumni-Kreis.

Die Aufnahme als Alumni begründet keine erneute aktive Programmteilnahme und keinen Anspruch auf einen späteren Wiedereintritt als Young Athlete.

73. Leistungen und Einbindung

Alumni besitzen keinen Anspruch auf Leistungen, die aktiven Young Athletes vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- finanzielle Förderung
- jährliche Shootings
- Marketing-Check-ins
- kostenlose Websitebetreuung
- weitere Leistungen des aktiven Förderprogramms

Alumni können weiterhin Teil der Programmhistorie und des Young-Athletes-Netzwerks bleiben.

Der Verein kann Alumni insbesondere:

- auf der Website oder in der Programmkommunikation als ehemalige Young Athletes beziehungsweise Alumni führen;
- zu ausgewählten Community-Anlässen einladen;

- freiwillig in Aktivitäten, Veranstaltungen oder andere Programminhalte einbeziehen.

Aus dem Alumni-Status entsteht kein Anspruch auf bestimmte Einladungen, Aktivitäten, Sichtbarkeit oder sonstige Leistungen.

73a. Änderungen der Teilnahmebedingungen

Der Verein kann diese Teilnahmebedingungen für zukünftige Teilnahmeperioden anpassen. Für eine laufende Teilnahmeperiode gelten grundsätzlich die bei deren Beginn vereinbarten Bedingungen. Bereits verbindlich zugesagte Kernleistungen werden während des laufenden Kalenderjahres nicht ohne sachlichen Grund rückwirkend eingeschränkt.

Vorbehalten bleiben Änderungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher, steuerlicher oder statutarischer Vorgaben erforderlich sind. Änderungen für eine allfällige Verlängerung werden dem Athlete rechtzeitig vor Abschluss der neuen Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.

73b. Beendigung des Förderprogramms

Wird Demata Young Athletes aus wichtigen organisatorischen, finanziellen, rechtlichen oder anderen sachlichen Gründen dauerhaft eingestellt, kann der Verein die laufenden Teilnahmeverhältnisse vorzeitig beenden. Bereits ordnungsgemäss ausbezahlte Förderbeiträge verbleiben grundsätzlich beim Athlete.

Noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge sowie noch nicht erbrachte Programmleistungen begründen keinen automatischen Anspruch auf Auszahlung beziehungsweise Ersatzleistung, soweit keine abweichende Vereinbarung oder zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Verein informiert die betroffenen Athletes und deren gesetzliche Vertretungen so früh wie möglich und bemüht sich um eine angemessene Abwicklung der laufenden Förderverhältnisse.

DATENSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

74. Personendaten

Der Verein bearbeitet nur diejenigen Personendaten, die für Bewerbung, Auswahl, Durchführung, Kommunikation, Abrechnung und Dokumentation des Programms erforderlich beziehungsweise rechtmässig vorgesehen sind.

Weitere Einzelheiten zur Datenbearbeitung regelt die separate Datenschutzerklärung von Demata Young Athletes. Sie ist auf der Website verfügbar und wird in der Teilnahmevereinbarung verlinkt. Sie informiert insbesondere über Bearbeitungszwecke, Kategorien bearbeiteter Daten, Empfänger, Aufbewahrungsdauer und die Rechte der betroffenen Personen.

75. Haftung

Der Verein schuldet eine sorgfältige Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Der Verein garantiert insbesondere keinen:

- sportlichen Erfolg
- Profivertrag
- Kaderplatz
- Medienbericht
- Sponsor oder bestimmten Förderbetrag
- Reichweiten- oder Followerzuwachs

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Athlete ist selbst dafür verantwortlich, während der gesamten Programmdauer über einen angemessenen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen. Bei minderjährigen Athletes obliegt diese Verantwortung den gesetzlich vertretungsberechtigten Personen. Soweit für Reisen, Wettkämpfe, Trainingslager oder andere Aktivitäten zusätzliche Versicherungen erforderlich oder sinnvoll sind, liegt deren Abschluss grundsätzlich ebenfalls in der Verantwortung des Athletes beziehungsweise bei Minderjährigen der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen.

Die Teilnahme an Demata Young Athletes begründet keinen allgemeinen Versicherungsschutz durch den Verein. Vorbehalten bleiben Versicherungen, die der Verein für einzelne von ihm organisierte Veranstaltungen oder Aktivitäten ausdrücklich abschliesst.

76. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.